



Stellungnahme zu den Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Horgen gemäss § 15 h HWSchV.

13. November 2023
1/16

1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Horgen legte den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 12. Mai 2023 bis zum 10. Juli 2023 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte die Gemeinde Horgen die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind 12 Einwendungen mit insgesamt 6 Anträgen eingegangen. Gleich- oder ähnlich lautende Anträge aus verschiedenen Einwendungen werden nachfolgend zusammengefasst.

Antrag 1: Betreffend Holzbach, Abschnitt Hol-04 und HWE Holzbach, Abschnitt HWE-Hol-01 (Einwendung vom 5. Juni 2023)

Es werde Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung entlang des Holzbachs und HWE Holzbach im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. HN11478 und HN4982 mit folgenden Anträgen erhoben:

1. Der Gewässerraum des Holzbachs sei im Bereich der zwei privaten Parzellen Kat.-Nrn. HN11478 und HN4982 auf die nordwestliche Weggrenze der Hernerholzgasse (HN10341) zu verlegen.
2. Der Gewässerraum der HWE Holzbach sei im Bereich der zwei privaten Parzellen Kat.-Nrn. HN11478 und HN4982 auf die nordwestliche Weggrenze der Hernerholzgasse (HN 10341) zu verlegen.
3. Die Erschliessung der Parzelle Kat.-Nr. HN4982 solle auch bei einer Umnutzung oder einem Neubau weiterhin – ohne Einschränkung durch den Gewässerraum – via Hernerholzgasse möglich sein.
4. Die Erschliessung der Parzelle Kat.-Nr. HN11478 solle bei einem Neubau optional via Hernerholzgasse – ohne Einschränkung durch den Gewässerraum – möglich sein (z. B. Tiefgaragenzufahrt).

Entlang der Parzelle Kat.-Nr. HN11478 verlaufe der neue Gewässerraum entlang der nördlichen Strassengrenze. In der südwestlichen Ecke der Parzelle schneide der Gewässerraum auf einer Länge von rund 6 m das Grundstück mit einer max. Tiefe von 2 m. Entlang der Parzelle Kat. Nr. HN4982 verlaufe der Gewässerraum rund 37 m innerhalb der Bauparzelle mit einer Tiefe von 1 – 3 m. Einzig in der südwestlichen Ecke der Parzelle springe der Gewässerraum auf einer Länge von rund 1 m zurück in die

Hernerholzgasse. Die bestehenden Längsparkplätze würden neu zu 50% im Gewässerraum zu liegen kommen und würden wohl «Bestandesgarantie» erhalten. Die beiden Liegenschaftszugänge würden neu den Gewässerraum queren und ebenfalls unter «Bestandesgarantie» fallen. Bei einer allfälligen Neuüberbauung müssten die Hauszugänge, eine allfällige Tiefgaragenzufahrt und allfällige Besucherparkplätze neu erstellt werden. Mit dem projektierten Gewässerraum würde eine gemeinsame Erschliessung beider Bauparzellen eingeschränkt und gegebenenfalls verhindert werden. Mögliche Erschliessungen via Hernerholzgasse wären gefährdet.

Ausnahmebewilligungen seien zwar möglich, es bestehe jedoch das Risiko, dass Drittparteien gegen eine solche Erschliessung Rekurse einlegen könnten und entsprechende Bauvorhaben verzögern oder verhindern könnten.

Falls der vorgeschlagene Gewässerraum als Raumsicherung für eine spätere Erneuerung der Bachleitung (HWE) dienen sollte, stehe der Gemeinde mit dem gesetzlichen Wegabstand ein besseres Instrument zur Verfügung.

Bei Annahme der Anträge 1 und 2 würden die Anträge 3 und 4 obsolet und müssten nicht mehr behandelt werden.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Betreffend die Anträge 1 und 2: Anordnung des Gewässerraums

Eine Anpassung des Gewässerraums entlang der Abschnitte Hol-04 des Holzbachs und HWE-Hol-01 der Hochwasserentlastung (HWE) Holzbach auf die Weggrenze der Hernerholzgasse (HN10341) würde, so wie sie in der Beilage der Einwendung eingezeichnet wird, zu einer Reduktion des Gewässerraums führen. Einer solchen Reduktion kann nicht zugestimmt werden, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, resp. da eine Reduktion, insbesondere für den offen verlaufenden Abschnitt Hol-04, nicht sinnvoll erscheint. Folglich wird der Gewässerraum an beiden Abschnitten mit der minimalen Breite von 11 m festgelegt. Die Betroffenheit der beiden aufgeführten Parzellen resultiert ausserdem nicht, oder nur bedingt, durch die Festlegung am offenen Abschnitt Hol-04, sondern vielmehr durch den Gewässerraum am eingedolten Abschnitt HWE-Hol-01.

Eine Verschiebung des Gewässerraums würde zu einer Asymmetrie zulasten der gegenüberliegenden Grundstücke führen. Bei der Gewässerraumfestlegung ist vom Grundsatz der symmetrischen Festlegung gemäss § 15k Abs. 1 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 auszugehen. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z.B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, oder bei bestehenden Bauten und Anlagen. Im vorliegenden Fall wird der Gewässerraum an den beiden Abschnitten kombiniert festgelegt. Dadurch resultiert unweigerlich eine gewisse Asymmetrie. Der zusammengelegte Gewässerraum wird ausserdem harmonisiert. Durch die vorgenommene Harmonisierung wird der Gewässerraum im oberen Bereich linksseitig entlang der Grenze der Strassenparzelle Kat.-Nr. HN10341 ange-

ordnet und im unteren Teil rechtsseitig der Gebäudefassade. Dadurch kommt der Gewässerraum in weniger bebauten Flächen zu liegen. In der Summe führt die Asymmetrie, resp. die Harmonisierung zu einer besseren Lösung, auch für die betroffenen EigentümerInnen entlang des Abschnitts HWE-Hol-01.

Durch die Zusammenlegung kann ausserdem ein einzelner Gewässerraum mit einer Gesamtbreite von 11 m festgelegt werden. Linksseitig des Abschnitts HWE-Hol-01 beträgt die Breite des Gewässerraums dadurch lediglich ca. 2.5 m bis max. 4.5 m statt durchgehend 5.5 m. Eine separate symmetrische Festlegung des Gewässerraums an den beiden Abschnitten würde zu einer grösseren Breite sowie zu einer stärkeren Betroffenheit der angrenzenden EigentümerInnen führen.

Da die Voraussetzungen für eine Reduktion nicht erfüllt sind und ein symmetrisch angeordneter Gewässerraum nur zusätzliche Einschränkungen für die betroffenen Parzellen Kat.-Nrn. HN11478 und HN4982 zur Folge hätte, wird an der projektierten Anordnung des Gewässerraums festgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum, welche rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Es gilt die (erweiterte) Besitzstandsgarantie nach § 357 Abs. 1 PBG. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben somit möglich. Der Gewässerraum hat keine Auswirkung auf die bauliche Ausnützung einer Parzelle.

Betreffend die Anträge 3 und 4: Erschliessung der Parzellen

Wie in der Einwendung korrekt angemerkt wird, können innerhalb von dicht überbauten Gebieten Ausnahmegewilligungen zur Erstellung von Anlagen erteilt werden (Art. 41c Abs. 1 lit. a GSchV). Es wird darauf hingewiesen, dass die Erstellung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum nicht nur aufgrund der Lage in dicht überbautem Gebiet möglich ist, sondern sich auch aus der Standortgebundenheit der Anlage ergeben kann. Art. 41c Abs. 1 GSchV besagt, dass die Erstellung von standortgebundenen Anlagen im Gewässerraum möglich sei. Die Aufzählung der standortgebundenen Vorhaben in Art. 41c Abs. 1 GSchV ist dabei nicht abschliessend. Die Standortgebundenheit kann sich nicht nur aus dem Bestimmungszweck der Anlage, sondern auch aus den örtlichen Verhältnissen ergeben. Die Festlegung des Gewässerraums verunmöglicht die Erschliessung der betroffenen Parzellen somit nicht.

Die Bewilligungsfähigkeit von Bauten und Anlagen oder anderer Nutzungen im Gewässerraum wird in einem separaten Verfahren (Baubewilligungsverfahren) geprüft und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.

Betreffend Rekursrisiko bei Bauvorhaben: Ein mögliches Risiko, dass Drittpersonen gegen Bauvorhaben im Gewässerraum Rekurse einlegen könnten, hat keinen Einfluss auf die Festlegung des Gewässerraums. Ebenfalls kann dem in der Einwendung geforderten Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums zugunsten des bereits bestehenden und einzuhaltenden Wegabstands nicht zugestimmt werden. Der Wegabstand dient nicht der Sicherung der Gewässerschutzinteressen bzw. kann diese gesetzlich nicht ersetzen. Gemäss Art. 36a Abs 1 GschG ist der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Eine Substitution des Gewässerraums durch den Wegabstand ist somit weder angezeigt noch möglich.

Abschliessend wird noch darauf hingewiesen, dass bereits vor der Festlegung des Gewässerraums gewisse Einschränkungen bestanden haben. So ist, wie dies auch in der Einwendung aufgeführt wird, ein Wegabstand von 3.5 m gegenüber Strassen einzuhalten. Des Weiteren gilt es bereits heute einen Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG gegenüber Gewässern einzuhalten. Dieser Abstand bleibt auch nach der Festlegung des Gewässerraums weiterhin gültig. Der Gewässerraum beträgt linksseitig in Richtung der betroffenen Parzellen weniger als 5 m ab dem Abschnitt HWE-Hol-01. Somit führt die Gewässerraumfestlegung betreffend der baulichen Nutzung zu keinen neuen Einschränkungen.

Antrag 2: Betreffend Hüttenbach, Abschnitt Hue-01 (Einwendung vom 5. Juli 2023)

Auf die Festlegung des Gewässerraum für den Hüttenbach (Hue-01) sei ersatzlos zu verzichten.

Die Einwenderin sei Eigentümerin der Grundstücke Kat.-Nrn. HN11452 und HN11453 in Horgen. An der nördlich dieser beiden Grundstücke gelegenen Parzelle Kat.-Nr. HN11376 im Eigentum der Politischen Gemeinde Horgen habe die Einwenderin ein Fuss- und Fahrwegrecht sowie ein Benützungsrecht als Parkplatz. Die beiden Grundstücke der Einwenderin seien mit vier Gebäuden überstellt. Die Gebäude seien gestützt auf den privaten Gestaltungsplan Hüttenstrasse – Zugerstrasse erstellt worden. Im Gestaltungsplan sei die Dole des Hüttenbachs eingezeichnet.

Im Zusammenhang mit der Erstellung der beiden Liegenschaften Zugerstrasse 231 und 233 im Jahre 2005 habe die Einwenderin den Plan Nr. B-200-03.0 «Bäche Unterirdisch 1:200» anfertigen lassen. Darauf sei ersichtlich, dass die Dole des Hüttenbachs im Bereich der Nordfassade der Liegenschaft Hüttenstrasse 10 rund 4.6 m unter Terrain liege. Im weiteren Verlauf sinke die Dole immer weiter ab, verlaufe im Bereich der Ostfassade der Liegenschaft Zugerstrasse 231 rund 13.8 m unter dem Terrain.

Gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV könne, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf die Festlegung des Gewässerraum verzichtet werden, wenn das Gewässer eingedolt sei.

Die Dole des Hüttenbachs liege im Abschnitt Hue-01 sehr tief. Ein Öffnungspotenzial liege nicht vor, zumal die angrenzenden Grundstücke mit Verkehrsflächen und Liegenschaften weitgehend versiegelt seien. Der Gewässerraum zerschneide insbesondere das Grundstück Kat.-Nr. HN11452 komplett und tangiere einen Gestaltungsperimeter. Zwar würden die Bauten auf den Grundstücken Kat.-Nrn. HN11452 und HN11453 Besitzstandgarantie geniessen, die im Gestaltungsplan ausgewiesenen Baubereiche B und C könnten bei einem Ersatzbautenverbot jedoch nur eingeschränkt genutzt werden. Eine Auseinandersetzung mit diesem Konflikt habe nicht stattgefunden.

Es sei nicht ersichtlich, welchen öffentlichen Interessen die Ausscheidung eines Gewässerraums mit einer Breite von 11 m im Abschnitt Hue-01 diene. Sollte sich der Durchmesser der Dole für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes als zu gering erweisen, könne die Hüttenbachdole ausgebaut werden. Die Ausscheidung eines Gewässerraums sei dafür aber nicht nötig. Weitere öffentliche Interessen wie die Ausbil-

derung einer naturnahen Strukturvielfalt, die Lebensraumvernetzung, die Wasserkraftnutzung oder die Erholungsnutzung seien aufgrund der Tiefe der Dole nicht vorhanden.

Der eingedolte Hüttenbach in grosser Tiefe, der rechtskräftige private Gestaltungsplan mit Baubereichen innerhalb des zukünftigen Gewässerraums und anderweitige Möglichkeiten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes würden die Situation auf den Grundstücken Kat.-Nrn. HN11452 und HN11453 zu einem Fall machen, in welchem der Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums möglich und rechtmässig sei.

Entscheidung der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Bezüglich eines Verzichts:

Am betreffenden Abschnitt liegt ein Hochwasserschutzdefizit vor, weil der eingedolte Abschnitt eine ungenügende hydraulische Kapazität aufweist, um ein HQ_{100} schadlos durchzuleiten. Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann nur auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Ein Hochwasserschutzdefizit stellt ein überwiegendes Interesse dar; folglich kann nicht auf einen Gewässerraum verzichtet werden. Die Festlegung eines Gewässerraums wird gemäss Art. 36a Abs. 1 lit. b GSchG zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser sogar explizit gefordert.

Bezüglich des Gestaltungsplans:

Am 1. Januar 2011 ist die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Kraft getreten. Die Änderung verankert u.a. die Pflicht der Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer auszuscheiden (Art. 36a GSchG). Im Kanton Zürich wird gemäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 977/2016 in einem ersten Schritt der Gewässerraum an den Gewässern im Siedlungsgebiet im Rahmen des vereinfachten Verfahrens festgelegt. Der Gestaltungsplan «Hüttenstrasse Zugerstrasse» wurde bereits am 14. März 2007 festgelegt. Die gesetzlichen Vorgaben haben sich somit geändert, der Gewässerraum ist daher trotz bestehendem Gestaltungsplan festzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 38 Abs. 1 das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern verboten ist. Ausnahmen kann die Behörde gemäss Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt. Bei baulichen Veränderungen oder wenn die Dole das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und eine Sanierung oder ein Ersatz notwendig ist, muss eine Verlegung oder Ausdolung ohnehin geprüft werden.

Bezüglich des Öffnungspotenzials:

Die aktuelle Dole liegt tatsächlich sehr tief. Zwar bestünde die Möglichkeit, die Dole bei einem Wasserbauprojekt an die Oberfläche zu holen. Der Abschnitt ist jedoch weitgehend durch Gebäude und Anlagen überstellt. Eine Offenlegung am jetzigen Ort der Dole erscheint daher auch langfristig nicht realistisch. Deshalb wird der Gewässerraum

neu auf die minimale Eingriffsbreite reduziert, damit die Dole später falls nötig saniert und hochwassersicher ausgebaut werden kann. Der Gewässerraum wird neu somit mit einer Breite von 3 m festgelegt und symmetrisch angeordnet.

Eine Zerschneidung der Parzelle kann durch eine Reduktion der Gewässerraumbreite jedoch nicht verhindert werden. Auch bezüglich der Anordnung des Gewässerraums besteht kein Handlungsspielraum, welcher die betroffenen Parzellen nicht zerschneiden würde, da das Gewässer im Gewässerraum zu liegen kommen muss.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Wasserbauprojekt vorgenommen werden, ist es möglich, den Gewässerraum anzupassen.

Bezüglich Einschränkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits heute ein 5 m Abstand gemäss § 21 WWG gegenüber Gewässern einzuhalten ist. Dieser Abstand behält seine Gültigkeit auch nach der Festlegung des Gewässerraums.

Antrag 3: Betreffend Mühlebach, Abschnitt Mue-07 (Einwendungen vom 2. Juni 2023, 5. Juni 2023, 11. Juni 2023 und 6. Juli 2023)

Durch die Gewässerraumfestlegung entlang des Abschnitts Mue-07 am Mühlebach kämen verschiedene Grundstücke bachseitig im Gewässerraum zu liegen. Die Einwenderinnen und Einwender seien damit nicht einverstanden.

Die Verbreiterung auf 11 m habe Einfluss auf das Privateigentum. Jegliche Verbreiterung des Bachs / der Gewässerschutzzone auf Privatgrundstücke sei faktisch als Enteignung zu betrachten. Einschränkungen von Neubauten und der Nutzung der Parzellen würden den Wert verringern und somit einen finanziellen Nachteil mit sich bringen. Auch Einschränkungen von Parkplätzen würden grosse finanzielle Nachteile bedeuten, da ein Haus ohne Parkplatz kaum zu verkaufen wäre. Auch die negativen Auswirkungen auf das alltägliche Leben wäre unverhältnismässig. Der Zugang zu Häusern müsse gewährleistet bleiben, jegliche Einschränkung wäre unverhältnismässig.

Es sei zudem nicht klar, ob legal erstellte Bauten wie Sitzplätze, Steinböden, Abgänge vom Haus usw. betroffen seien bei allfälligen Umbauten/Anpassungen und ob für diese Bauten die Besitzstandsgarantie gelten würden. Auch ob die Benutzung des Terrains durch die Eigentümer weiterhin uneingeschränkt möglich bleibe, sei nicht klar. Des Weiteren werde gefordert, dass keine Bäume bei der vorgesehenen Bachsanierung gefällt werden müssten.

Bezüglich der Gewährleistung des Hochwasserschutzes werde angemerkt, dass der Abschnitt Mue-07 des Mühlebachs knapp 2 m breit sei. Auch bei starkem Regen habe nie die Gefahr von Hochwasser bestanden. An einzelnen Stellen sei der Bach ausserdem besonders tief. Bestünde eine Hochwassergefahr, dann würde diese weiter oben durch die Eindolung entstehen. Da diese Dole nicht vergrössert werde, könne kaum mehr Wasser bis zu den vom Gewässerraum betroffenen Parzellen fliessen.

Attraktive Naherholungsgebiete können am Abschnitt Mue-07 des Mühlebachs ebenfalls nicht geschaffen werden, da der Bach an private Grundstücke grenze. Der Zugang zum Gewässer über die angrenzende Uferseiten sei dadurch nicht möglich. Auch

für Tiere und Pflanzen könne aufgrund der dichten Überbauung kein zusätzlicher Lebensraum geschaffen werden. Es sei daher fraglich, ob eine Verbreiterung auf 11 m einen Einfluss auf die Tierwelt haben werde.

Es werde darauf hingewiesen, dass das Bachufer (Kat. Nr. HN10430) saniert werden müsse. Die Metallröhre für das Sägewerk an der Einsiedlerstrasse sei verrostet, in der Folge habe sich das Erdreich gesenkt. Die Steine und das Erdreich würden absacken und die Uferböschung sowie der Stotzweidweg würden langsam unterspült.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Bezüglich der Festlegung im vereinfachten Verfahren:

Am 1. Januar 2011 ist die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Kraft getreten. Die Änderung verankert u.a. die Pflicht der Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer auszuscheiden (Art. 36a GSchG). Die Ausscheidung des Gewässerraums soll jenen Raum sichern, welcher das Gewässer zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung bedarf.

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung, aus der keine wasserbaulichen Massnahmen unmittelbar hervorgehen. Es wird durch die Festlegung des Gewässerraums allein weder zu einer Sanierung des Ufers noch zu einer Aufweitung des Gewässers oder zu Fällungen von Bäumen kommen. Allfällige bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand dieser Verfügung. Sie würden in einem separaten Wasserbauprojekt geplant und umgesetzt werden.

Bezüglich der Festlegung der minimalen Gewässerraumbreite:

Der Gewässerraum wird im Abschnitt Mue-07 des Mühlebachs gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV mit der minimalen Breite von 11 m festgelegt. Eine Erhöhung ist weder aus Sicht Hochwasserschutz noch aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung oder Revitalisierung notwendig.

Die Bedingungen für eine Reduktion sind nicht erfüllt, da der Abschnitt nicht in dicht überbautem Gebiet liegt (Art. 41a Abs. 4 GSchV). Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung des minimalen Gewässerraums als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Bezüglich Einschränkungen:

Der Gewässerraum stellt eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung dar (ÖREB), welche grundsätzlich entschädigungslos zu dulden ist. Grundstücke, Bauten und Anlagen, die im Gewässerraum liegen, verbleiben jedoch im Eigentum ihrer bisherigen Inhaberinnen und Inhaber. Es kommt deshalb nicht zu einer formellen Enteignung. Bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Darunter fallen auch Sitzplätze, Steinböden, Abgänge vom Haus,

Parkplätze usw. Diese Bauten und Anlagen sind auch nach der Festlegung des Gewässerraums weiterhin nutzbar; der Zugang zu den Häusern bleibt uneingeschränkt möglich. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie nach § 357 PBG ebenfalls möglich.

Einschränkungen entlang der Gewässer haben schon vor der Einführung des Gewässerraums bestanden. Bauten und Anlagen müssen gemäss dem kantonalen Wasserwirtschaftsgesetz (§ 21 WWG) einen Abstand von mindestens fünf Metern zum Gewässer einhalten. Dieser Abstand entspricht ungefähr dem minimalen Gewässerraum von 11 m. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes in einem Streifen von drei Metern entlang der Ufer verboten. Seit 2011 gelten zusätzlich die Übergangsbestimmungen der GSchV, welche deutlich breiter ausfallen als der festzulegende Gewässerraum. Mit der Festlegung des minimalen Gewässerraums kommt es somit vielmehr zu einer Erleichterung der Einschränkungen, weil die Übergangsbestimmungen aufgehoben werden.

Antrag 4: Betreffend Rietlibach / HWE Rietlibach, Abschnitte Rie-02 und HWE-Rie-01 (Einwendung vom 10. Juli 2023)

1. Die Auflageakten seien unvollständig. Die publizierte Version 2.1 vom 20. März 2023 sei zur Schlusskontrolle beim AWEL eingereicht worden. Somit würde in der vorliegenden Version der aktuelle Prüfbericht fehlen, welcher vor der öffentlichen Auflage hätte eingeholt werden müssen.
2. Die Grundeigentümer der Parzellen Kat.-Nrn. HN10522, HN5743, HN6602, HN6079, HN10515, HN10516 etc. seien während der Vorabklärungen nie kontaktiert und angehört worden, sondern lediglich der Grundeigentümer der Parzelle Kat.-Nr. HN10522, was stossend sei. Es hätte somit während der Vorabklärung keine wertfreie Ermittlung und Dokumentation stattgefunden. Dies würde gegen das in der BV garantierte minimale Verfahrensgrundrecht des rechtlichen Gehörs verstossen.
3. Unter Kapitel 4.3.16 Rie-02 (Reduktion) des Technischen Berichts werde argumentiert, dass sich der offene Abschnitt Rie-02 in einem «dicht überbautem» Gebiet befinde. Der Gewässerraum werde auf 7.3 m reduziert.

Gemäss regionalem Richtplan Zimmerberg würde sich der Abschnitt Rie-02 jedoch in einer Zone mit niedriger baulicher Dichte befinden. Eine Reduktion des Gewässerraums im Abschnitt Rie-02 sei gemäss Vorgaben des vereinfachten Verfahrens nicht zulässig. Ein Nachweis, dass der Abschnitt in dicht überbautem Gebiet liege, sei im Technischen Bericht nicht erbracht worden.

Gemäss Kapitel 2.2.14 Regionaler Richtplan Zimmerberg würden nur die folgenden Abschnitte im Zentrumsgebiet der Gemeinde (welches im gewässerräumlichen Kontext als Indiz für «dicht überbaut» gelte) liegen: Mue-01, Mue-02, Rub-02 und Rub-04. Die Abschnitte Rub-02, Rub-04, Rub-05, Wal-01 würden eine Zentrumszone tangieren, welche als Indiz für „dicht überbaut“ gelte. Der Abschnitt Rie-02 werde im Kapitel 2.2.14 sowie im Anhang 4 nicht aufgeführt.

Zwar liege der Abschnitt Rie-02 in einem Baugebiet, was jedoch nicht bedeute, dass eine für die Festlegung des Gewässerraums relevante dicht überbaute Situation vorliege. Das Bundesgericht habe sich seit Inkrafttreten der GSchV in mehreren Entscheiden mit der Auslegung des Begriffs «dicht überbaut» auseinandergesetzt. Diese Vorgaben seien situativ umzusetzen. Der Gewässerraum sei auf die konkrete Situation der Überbauung, der Siedlungsentwicklung und auf den Spielraum für das Gewässer abzustimmen.

Weiter spreche der Hochwasserschutz gegen die geplante Reduktion. Dieser müsse im angestrebten reduzierten Gewässerraum gewährleistet sein. Bei einer vorhandenen Hochwassergefährdung sei der Gewässerraum grundsätzlich mindestens auf die Breite gemäss Hochwasserschutzkurve auszuscheiden.

Gemäss Kapitel 4.3.16 sei der Gewässerraum am Abschnitt Rie-02 unter Berücksichtigung des HWE-Rie-01 reduziert und mit dem Gewässerraum des Abschnitts HWE-Rie-02 zusammengeführt worden. Dies führe zu Gewässerraumbreiten zwischen ca. 8 m und 11.1 m. Eine Reduktion sei folglich nur bis zu dieser Breite möglich.

4. Der Abschnitt Rie-02 liege in einer archäologischen Zone. Bei baulichen Bodeneingriffen könnten potentielle Schutzobjekte unwiederbringlich zerstört werden. Im Kapitel 2.2.10 im Technischen Bericht würden archäologische Aspekte nicht explizit aufgeführt werden. Dies sei nachzuholen.

Zusammengefasst könne festgestellt werden, dass die geplante Festlegung die Bundesvorgaben zur Ausscheidung von Gewässerräumen nicht genügend berücksichtigen würde. Auch die Vorgaben der Arbeitshilfe «Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraumes in der Schweiz» sei nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Ausscheidung der Gewässerräume sei deshalb nochmals gemäss den Bundesvorgaben zu überprüfen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Betreffend Antrag 1: Massgebende Unterlagen

Eingereicht zur Schlussprüfung wurde das Dossier 2.0 vom 30. November 2022 und nicht das Dossier 2.1 vom 20. März 2023. Das Dossier 2.0 wurde durch das AWEL im Rahmen der Schlussprüfung kontrolliert und anschliessend durch das Planungsbüro überarbeitet. Das Dossier 2.1 wurde vor der öffentlichen Auflage nochmals dem AWEL zugestellt; alle Anträge aus der Schlussprüfung wurden umgesetzt.

Im vereinfachten Verfahren werden die Prüfberichte nicht mitpubliziert. Massgebend sind die Unterlagen, namentlich das aufgelegte Dossier inkl. Anhänge sowie die Planbeilagen.

Betreffend Antrag 2: Anhörung betroffener EigentümerInnen

Das rechtliche Gehör findet bei Gewässerraumausscheidungen im vereinfachten Verfahren in Form der öffentlichen Auflage statt (vgl. § 15g HWSchV). Zu diesem Zeit-

punkt werden alle von der Gewässerraumausscheidung betroffenen GrundeigentümerInnen angeschrieben und informiert und die betroffenen GrundeigentümerInnen können gegen den Entwurf der Gewässerraumfestlegung eine Einwendung erheben. Die Kontaktaufnahme mit den GrundeigentümerInnen der Parzelle Kat.-Nr. HN10522 erfolgte separat in Zusammenhang mit einem eingereichten Baugesuch, bei dem der Gewässerraum eine entscheidende Rolle spielt.

Betreffend Antrag 3: Reduktion des Gewässerraums

Einträge zur baulichen Dichte im regionalen Richtplan können, wie in der Einwendung aufgeführt, als Indiz zur Frage "dicht überbaut / nicht dicht überbaut" berücksichtigt werden. Eine abschliessende Beurteilung allein aufgrund des Richtplans ist jedoch nicht möglich.

Ein dokumentierter Nachweis zur Lage in «dicht / nicht dicht überbautem Gebiet» ist nicht vorhanden, da die kantonalen Vorgaben zum Zeitpunkt der Erstellung des Gewässerraumdossiers dies nicht gefordert hatten. In der Zwischenzeit wurden die Vorgaben präzisiert und angepasst, der Nachweis ist für neuere Dossiers zu erbringen.

Der Nachweis umfasst jeweils 10 vordefinierte Kriterien (siehe Informationsplattform Gewässerraum; Anhang zum Technischen Bericht «Beurteilung dicht überbaut, nicht dicht überbaut»). Der regionale Richtplan wird dabei nicht berücksichtigt. Die folgenden Kriterien gelten im vorliegenden Fall als erfüllt:

- Das Gebiet befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet.
- Das Gebiet ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt
- Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke
- Bis auf die Baulücke ist das Gebiet weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt.
- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt.
- Es werden keine bedeutenden siedlungsinternen Grünräume tangiert.

Da 6 von 10 Kriterien erfüllt sind, kann von einer Lage in dicht überbautem Gebiet ausgegangen werden.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GschV ist es, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, somit möglich, den Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten anzupassen. Um den baulichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, wird der Gewässerraum auf die nachweislich ermittelte Hochwasserschutzbreite gemäss Hochwasserschutznachweis (Anhang 1, Technischer Bericht) reduziert und mit einer Breite von 7.3 m festgelegt.

Der Gewässerraum des Abschnitts Rie-02 verläuft angrenzend an den Gewässerraum des Abschnitts HWE-Rie-01. Sinnvollerweise werden die beiden Gewässerräume in diesem Bereich zusammengelegt. Dadurch resultiert zugunsten beider Abschnitte ein gesamthaft breiterer Gewässerraum von ca. 8 – 11.1 m. Die Hochwasserschutzbreite von 7.3 m wird in keinem Bereich unterschritten. Einer Reduktion des Gewässerraums stehen somit keine überwiegenden Interessen entgegen.

Es wird angemerkt, dass der Rietlibach im besagten Bereich im Jahre 2001 (Verfügung BD Nr. 2147/2001) teilweise verlegt und als Hochwasserentlastungskanal wiederingedolt (Abschnitt HWE-Rie-01) sowie geöffnet und naturnahe gestaltet (Abschnitt Rie-02) wurde. Ein neues Wasserbauprojekt ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht

geplant. Eine Reduktion des Gewässerraums erscheint vor diesem Hintergrund als verhältnismässig, rechtmässig und zweckmässig.

Betreffend Antrag 4: Archäologische Zone

Es ist korrekt, dass die Betroffenheit der archäologischen Zone Nr. 5.0 im Technischen Bericht unter Kapitel 2.2.10 nicht explizit aufgeführt wird. Im Anhang 4 des Technischen Berichts hingegen ist die Betroffenheit vermerkt. Im Sinne einer Berücksichtigung des Antrages 4 wird die Betroffenheit der archäologischen Zone Nr. 5 in Kapitel 2.2.10 ergänzt.

Die Festlegung des Gewässerraums hat nicht primär zum Ziel, archäologische Zonen zu schützen. Die Aufführung im Technischen Bericht dient dazu, aufzuzeigen, dass der Schutz der archäologischen Zone trotz Gewässerraumfestlegung gewährleistet bleibt, z.B. bei einem allfälligen Wasserbauprojekt. Entsprechend wird dies im Anhang 4 beschrieben: «Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten». Bauvorhaben in archäologischen Zonen sind, unabhängig vom Gewässerraum, bewilligungspflichtig. Es ist in jedem Fall die Kontaktaufnahme mit der Kantonsarchäologie notwendig.

Das Vorhandensein einer Archäologischen Zone hat somit keinerlei Einfluss auf die Festlegung eines Gewässerraums.

Antrag 5: Betreffend Spitzenbach, Abschnitt Spi-05 (Einwendung vom 7. Juli 2023)

Auf eine Erhöhung des Gewässerraumes im Abschnitt Spi-05 des Spitzenbaches auf 20.6 m sei zu verzichten und der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. 41b GSchV festzulegen.

Die Klassifizierung der Gewässer-Ökomorphologie des Spitzenbaches entspreche nicht dem heutigen Zustand. Der Abschnitt werde als «künstlich, naturfremd» klassifiziert. Nach dem Durchlass Schliereggstrasse auf der rechten Seite auf ca. 10 m Länge und 2.5 m Höhe sei der Abschnitt verbaut, danach sei der Gewässerrand bis zum Grundstück HL1359 durch eine naturnahe, strukturreiche, teilweise erodierte Böschung geprägt. Entlang der gesamten linken Seite des Gewässers würde sich eine breit offene, strukturreiche und naturnahe Natursteinverbauung befinden. Die Bachsohle sei naturnah mit Kies und Steinen versehen, die Sohle strukturreich und weise unterschiedliche Tiefen und Breiten auf. Der Spitzenbach sei im Abschnitt Spi-05 naturnah und würde daher einer Klassifizierung als «wenig beeinträchtigt» entsprechen.

Die natürliche Funktion und der naturnahe Charakter des Spitzenbaches seien zusammen mit dem kommunalen Schutzobjekt S-H15, welches im Technischen Bericht nicht berücksichtigt werde, schon heute weitgehend gegeben. Der Hochwasserschutz sei aufgrund der Topografie in der aktuellen Situation gewährleistet. Das Terrain auf der linken, südlichen Seite des Spitzenbaches (Parzelle Kat.-Nr. HL2082) liege ungefähr 1.50 m bis 2.50 m tiefer als die Parzelle Kat. Nr. HL3007. Eine Reduktion des festgelegten Gewässerraums auf einen angepassten Gewässerraum würde sich nicht negativ auf die Hochwassersicherheit auswirken. Den Engpass würde der Durchlass Schliereggstrasse oberhalb des Abschnitts Spi-05 bilden.

Der heutige Zustand des Gewässers und das kommunale Schutzobjekt S-H15 würden eine hohe natürliche Funktion aufweisen. Die Strukturvielfalt sei gross, enthalte standorttypische Lebensgemeinschaften und lasse eine dynamische Entwicklung zu. Die Vernetzung sei mit dem Schutzobjekt S-H15 gegeben. Eine Verbreiterung des Gewässerraums würde zu keiner Verbesserung der heutigen Situation führen. Aufgrund der genannten Qualitäten sei eine Erhöhung des Gewässerraums gemäss der Festlegung unverhältnismässig.

Es werde angemerkt, dass die Breitenvariabilität mit «keine» beurteilt wurde. Dies sei falsch. Die Breitenvariabilität sei «eingeschränkt», wodurch ein Korrekturfaktor von 1.5 anzuwenden sei. Entsprechend würde sich ein minimaler Gewässerraum von 11 m ergeben.

Eine Revitalisierung dränge sich aufgrund der bestehenden naturnahen Qualitäten nicht auf. In die Revitalisierungsplanung, welche einen «mittleren» Nutzen angebe, sei die Information des kommunalen Schutzobjektes nicht eingeflossen. Die Klassifizierung der Revitalisierungsplanung sei mit «gering» einzustufen.

Die Aufnahme des Spitzenbaches als «Vorranggebiet» sei für den Abschnitt Spi-05 nicht nachvollziehbar. Die Dringlichkeit habe sich auf die fälschliche Klassifizierung des Gewässers als «künstlich/naturfremd» abgestützt. Eine Berechnung nach Biodiversitätskurve sei daher falsch und anzupassen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Am Abschnitt Spi-5 des Spitzenbaches wird der Gewässerraum aufgrund der Lage in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer auf die Biodiversitätskurve erhöht. Die ökomorphologische Beurteilung hat bezüglich der Lage im Vorranggebiet keine massgebliche Relevanz.

Eine Erhöhung auf die Biodiversitätsbreite kann aus verschiedenen Gründen erfolgen, sei es aufgrund des Potenzials gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung, der ökomorphologischen Beurteilung, der Lage in einem Vorranggebiet oder aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes. Die in der Einwendung geforderte Anpassung der ökomorphologischen Beurteilung von «künstlich, naturfremd» zu «wenig beeinträchtigt» würde ebenfalls eine Erhöhung auf die Biodiversitätsbreite erfordern. Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden. Eine Anpassung der ökomorphologischen Beurteilung würde somit ebenfalls eine Erhöhung des Gewässerraums auf die Biodiversitätskurve erfordern.

Die in der Einwendung erbrachte Dokumentation zur Gewässerökomorphologie wird der zuständigen Fachstelle zugestellt. Bei einer erneuten Überarbeitung kann die Beurteilung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Bezüglich der Breitenvariabilität: Die Fotodokumentation zeigt, dass die Breitenvariabilität stark eingeschränkt und teilweise nicht vorhanden ist. Für die Herleitung der Gewässerraumbreite wird daher die ökomorphologische Beurteilung als massgebend erachtet. Am Korrekturfaktor von 2 wird festgehalten, wodurch sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.6 m ergibt.

Betreffend Hochwasserschutz wird festgehalten, dass die Hochwassergefährdung tatsächlich weniger vom Gerinne ausgeht, sondern weitgehend auf mangelnde hydraulische Kapazität bei den Durchlässen unter- und oberhalb zurückzuführen ist. Die Erhöhung des Gewässerraums erfolgt jedoch nicht aus Sicht Hochwasserschutz, sondern aufgrund der Lage in einem Vorranggebiet.

Die Erhöhung des Gewässerraums auf 20.6 m führt zu einer stärkeren Betroffenheit angrenzender Umgebungsflächen. Eine Betroffenheit bestehender Gebäude liegt jedoch nicht vor, so dass die Einschränkungen als verhältnismässig beurteilt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung kann einer Anpassung des Gewässerraums nicht zugestimmt werden.

Antrag 6: Betreffend Rubschbach, Abschnitt Rub-04 (Einwendung vom 10. Juli 2023)

Auf die Festlegung eines Gewässerraumes für den Rubschbach, jedenfalls im Bereich zwischen Oberdorf- und der Einsiedlerstrasse, sei zu verzichten. Es sei zudem ein Augenschein durchzuführen.

Der Gewässerraum mit einer Breite von ca. 5 m ab Dolenmitte beschlage das Grundstück Kat.-Nr. HN5881, insbesondere den Vorplatz samt Abstellplatz und schneide sodann das Gebäude. Das Hauptgebäude und die betroffene Abstellfläche könnten daher grundsätzlich nicht mehr an gleicher Stelle wiedererstellt werden; vielmehr seien Neubauten im Gewässerraum verboten. Lediglich untergeordnete Umbauten wären im Gewässerraum allenfalls möglich, soweit die Gewässerschutzinteressen nicht tangiert werden.

Der Rubschbach werde nicht von der Revitalisierungsplanung, 1. Priorität, erfasst. Der Nutzen werde als gering eingestuft. In der Naturgefahrenkarte sei eine geringe Gefährdung für den nördlichsten Teil des Hauptgebäudes, für den Vorplatz und für den vorerwähnten Abstellplatz eingezeichnet.

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, könne gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eingedolt sei.

Überwiegende Interessen seien nicht vorhanden, wie an einem Augenschein ohne Weiteres gezeigt werden könne. Der geringen Hochwassergefährdung sei durch entsprechende bauliche Massnahmen bei einer Überbauung Rechnung zu tragen. Ein Revitalisierungsprojekt sei nicht vorgesehen. Es könne daher auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV beträgt die minimale Gewässerraumbreite für Abschnitte mit einer natürlichen Gerinnesohle von weniger als 2 m 11 m. Entsprechend wird die minimale Gewässerraumbreite für den Abschnitt Rub-04 des Rubschbachs mit 11 m festgelegt. Diese minimale Breite ist auf den Detailplänen ebenfalls eingezeichnet. Die in der Einwendung aufgeführten 5 m beziehen sich daher vermutlich auf diesen minimalen Gewässerraum. Diese Breite entspricht jedoch nicht dem festzulegenden Gewässerraum. Da der Abschnitt im Strassenraum verläuft und das Gebiet entlang der Dole weitgehend überbaut ist, besteht kein Öffnungspotential. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum in Schritt 4 «Anpassung» (Anhang 3 des Technischen Berichts) auf die Hochwasserschutzbreite von 3.1 m reduziert. Die Betroffenheit der erwähnten Parzelle ist dadurch sehr gering, nur ein sehr schmaler Gewässerraumstreifen wird am Rande der Parzelle festgelegt und ragt maximal 1.5 m in die Parzelle hinein.

Bezüglich der Hochwasserschutzbreite: Gemäss Gefahrenkarte reicht die hydraulische Kapazität der Dole nicht aus, um ein HQ₁₀₀ schadlos durchzuleiten. Gemäss dem Hochwasserschutznachweis im Technischen Bericht ist eine minimale Eingriffsbreite von 3.1 m notwendig. Innerhalb dieser Breite kann eine Dole mit der erforderlichen Dolenlänge für die Ableitung eines HQ₁₀₀ realisiert werden. Mit der minimalen Eingriffsbreite wird zudem der Zugang für den Unterhalt sowie für einen allfälligen Neu- und Ausbau der Dole sichergestellt. Einem Verzicht stehen somit überwiegende Interessen entgegen.

Es wird angemerkt, dass bereits heute der Gewässerabstand von 5 m nach § 21 WWG einzuhalten ist. Die minimale Eingriffsbreite von 3.1 m führt diesbezüglich zu keinen neuen Einschränkungen. Seit 2011 gelten zusätzlich die Übergangsbestimmungen der GSchV, welche deutlich breiter ausfallen als der festzulegende reduzierte Gewässerraum. Mit der Festlegung des reduzierten Gewässerraums kommt es somit vielmehr zu einer Erleichterung der Einschränkungen, weil die Übergangsbestimmungen aufgehoben werden.

3. Einwendungen ohne Antrag

Einwendung vom 24. Mai 2023 betreffend Aabachweiher und Hinterrütibach, Abschnitt Hin-01, in Bezug auf einen allfälligen Ausbau der Nationalstrassen

Bei einem allfälligen Ausbau der Nationalstrasse seien die Bedürfnisse und Interessen der Nationalstrasse und des Gewässerschutzes im konkreten Fall gegeneinander abzuwägen. Der überlagerte Gewässerraum verhindere nicht kategorisch den Unterhalt, Bau und Ausbau der Nationalstrasse. Anlagen wie Brücken, Unterführungen und Leitungen seien Bestandteile der Nationalstrasse – selbst, wenn sie sich ausserhalb der Nationalstrassenbaulinien befinden würden – und können nach der entsprechenden Interessenabwägung weiterhin unterhalten, erneuert oder sogar ausgebaut werden.

Hinweis der Baudirektion

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung, aus der allein keine wasserbaulichen Massnahmen und somit auch keine baulichen Auswirkungen auf Anlageteile der Nationalstrassen unmittelbar hergehen.

Durch die Festlegung des Gewässerraums werden Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsprojekte an den Nationalstrassen nicht verunmöglicht. Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen dürfen im Gewässerraum neu erstellt werden. Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt die Bestandesgarantie.

Einwendung vom 7. Juni 2023 betreffend Holzbach, Rubschbach und Mühlebach in Bezug auf den Bahnhof Horgen und die Bahnlinie Langstrasse – Thalwil – Ziegelbrücke, KM 16.370 - 16.672

In der Stellungnahme wird unter Aufzählung einer Reihe von Bedingungen um eine Berücksichtigung in der weiteren Planung gebeten.

Hinweis der Baudirektion

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung, aus der allein keine wasserbaulichen Massnahmen und somit auch keine baulichen Auswirkungen auf Anlageteile der SBB unmittelbar hervorgehen. Allein durch die Festlegung des Gewässerraums werden die aufgelisteten Bedingungen daher grundsätzlich erfüllt resp. hat die Festlegung des Gewässerraums keine Auswirkungen darauf.

Durch die Festlegung des Gewässerraums werden Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsprojekte der SBB nicht verunmöglicht. Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum bewilligungsfähig. Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt die Bestandesgarantie. Bei baulichen Veränderungen im Gewässerraum, sei es von Seiten Wasserbau aufgrund eines konkreten Wasserbauprojekts oder von Seiten SBB bei Ausbau- oder Erneuerungsprojekten, wäre die Einhaltung der von der SBB gelisteten Bedingungen für das konkrete Bauvorhaben zu prüfen.

Einwendung vom 6. Juli 2023 betreffend Mühlebach, Abschnitte Mue-09 und Mue-10, in Bezug auf das Wasserbauprojekt am Mühlebach

Die Parzelle Kat.-Nr. HN10023 sei durch die Gewässerraumfestlegung am Abschnitt Mue-09 und Mue-10 des Mühlebachs betroffen. Es werde diesbezüglich auf eine Einwendung verzichtet.

Es sei aufgefallen, dass der Plan Nr. W2540.005 ergänzende Inhalte aufweise. Konkret sei ein Gewässerraum mit einer Breite von 11 m eingetragen, welcher gemäss Legende in einem anderen Verfahren rechtskräftig festgelegt worden sei und nicht Gegenstand der vorliegenden Festlegung sei. Im Kapitel 2.2.12 des technischen Berichts stehe diesbezüglich, dass am Mühlebach bei der Bergstrasse ein Wasserbauprojekt auf Stufe Bauprojekt vorliege, weshalb in diesem Bereich kein Gewässerraum ausgeschlossen werde. Vielmehr würde die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des Wasserbauprojekts erfolgen. In Anhang 6 zum Technischen Bericht ist das Wasserbauprojekt auf Stufe Bauprojekt auf einem Situationsplan 1:200 festgehalten. Die öffentliche Auflage von ergänzenden Inhalten schaffe Präjudizien. Der Gemeinde und den kantonalen Stellen gegenüber sei wiederholt kommuniziert worden, dass man mit den vorgelegten Plänen des Wasserbauprojekts nicht einverstanden sei und die Stufe Bauprojekt als nicht erreicht erachten würde. Das Wasserbauprojekt habe, so wie es im Plan Nr. W2540.005 vorweggenommen werde, einen potenziell negativen Einfluss

auf das inventarisierte Ensemble Bergstrasse 78 - 78b samt Umschwung, würde die Bebaubarkeit der Parzelle Kat.-Nr. HN10023 einschränken und schaffe keinen biologisch-ökologischen Mehrwert.

Hinweis der Baudirektion

Die Hinweise sind berechtigt. Die Planungen bezüglich des Wasserbauprojektes am Mühlebach sind noch nicht abgeschlossen und der Gewässerraum ist noch nicht rechtskräftig festgelegt. Eine öffentliche Auflage hat diesbezüglich noch nicht sattgefunden, so dass sich die Planungsgrundlagen noch entsprechend ändern können. Eine Publikation des Situationsplans hätte aus diesem Grund nicht erfolgen sollen. Hinsichtlich der Publikation der Verfügung wird der Anhang A6 aus dem Auflosedossier entfernt.